

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Ganztagsgrundschule Scheidt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Ganztagsgrundschule Scheidt und ihrer Schülerinnen und Schüler.

Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere:

- finanzielle Mittel zu beschaffen durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die auch der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
- die Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Anschauungsmittel zu unterstützen,
- Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen wie z.B. Theateraufführungen, Konzerte und Schulfahrten zu gewähren,
- Preise für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musikischem und sportlichem Gebiet bereitzustellen,
- Schülern und Schülerinnen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen zu gewähren,
- Veranstaltungen und Einrichtungen zu unterstützen, die der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen, soweit die Aufwendungen dafür durch Spenden oder Eintrittsgelder nicht gedeckt sind,
- Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Eltern- und Schülerschaft zu organisieren und zu unterstützen,
- Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit dem Elternbeirat zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- a) die Eltern oder die sonstige gesetzliche Vertretung der Schüler und Schülerinnen der Ganztagsgrundschule Scheidt,
- b) die Lehrer und Lehrerinnen der Ganztagsgrundschule Scheidt,
- c) jede sonstige juristische oder volljährige natürliche Person als Freund oder Förderer des Vereins

(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mit dem Beitritt einer natürlichen Person als Mitglied nimmt der Verein dessen Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung auf. Sofern ein Kind des Mitglieds die Ganztagsgrundschule Scheidt besucht, auch dessen Namen und Vornamen sowie die Bezeichnung der besuchten Klasse. Das Mitglied erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen eines Mitglieds der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, diesem Mitglied bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere der Anschrift oder der E-Mail-Adresse, dem Verein umgehend mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kaserverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den vertretungsberechtigten Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres zulässig.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
- (6) Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit einer detaillierten Begründung schriftlich an die letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach dem Versand einer mit Begründung versehenen schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag des Mitglieds hat schriftlich an ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu erfolgen und muss eine Begründung enthalten.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bezüglich des Ausschlusses aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse des Vereins vom Vorstand besonders angeordnet wird.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

- (7) Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten nicht längstens innerhalb von vierzehn Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstands ohne vorherige Anhörung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist sofort wirksam und dem Mitglied in Textform an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird jährlich erhoben und grundsätzlich vom Verein per Lastschrift eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Rechnungsprüfer.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) eine/m von diesem zu bestellende/n Vertreter/in des Elternbeirates,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) dem Kassenwart/der Kassenwartin,
- f) eine/m von dieser zu bestellende/n Vertreter/in der Gesamtkonferenz der Schule, bevorzugt der/dem Schulleiter/in.

Die unter a), b), d) und e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jeweils solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Die unter c) und f) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand solange an, bis von dem entsprechenden Gremium ein/e neue/r Vertreter/in bestellt worden und die Neubestellung dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mitgeteilt worden ist.

Scheidet ein unter a), b), d) oder e) aufgeführtes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so können die Mitglieder für dessen restliche Amtszeit eine andere Person in das Amt wählen.

- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Werktagen in Textform einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Der Vorstand kann seine Beschlüsse aber auch außerhalb von Sitzungen unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln fassen. Solche Beschlüsse sind in entsprechender Anwendung des Abs. 5 Sätze 1 und 2 zu dokumentieren.
- (3) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Beim Onlinebanking ist jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Protokolle sind von dem/der Schriftführer/Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart/die Kassenwartin führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.

- (6) Der Vorstand darf im Rahmen eines allgemeinen Geschäftsbetriebes über das Vereinsvermögen verfügen.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer solchen Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit

für den Verein entstanden, in der Höhe angemessen und konkret nachgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (8) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform, die mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin den Mitgliedern zuzuleiten ist. Das kann insbesondere auch über ein die Ganztagsgrundschule Scheidt besuchendes Kind des Mitglieds als Boten geschehen (sogenannte „Ranzenpost“). Dabei gilt die Einladung als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung mindestens 16 Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin an die letzten von dem jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden ist.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
- a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes besteht mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 c und f,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Vorgehen bei der Prüfung und den Ergebnissen der Prüfung zu berichten haben. Der Auftrag der Rechnungsprüfer erstreckt sich auch auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit einem gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsplan übereinstimmen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Berichte des Kassenwartes/der Kassenwartin und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
- (5) Sind beide Eltern eines Schülers oder einer Schülerin der Ganztagsgrundschule Scheidt Mitglied des Vereins, so haben sie nur dann jeweils eine Stimme, wenn sie beide jeweils

den Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitglieds zahlen. Entrichten die Eltern lediglich einen einheitlichen Familienbeitrag, dann haben sie auch gemeinsam nur eine gemeinsam auszuübende Stimme. Kann ein Elternteil an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so kann es den anderen Elternteil schriftlich bevollmächtigen, die Stimme in der Versammlung alleine auszuüben. Diese Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung zu überlassen.

Diese Regelung für Eltern gilt für sonstige gesetzliche Vertreter eines Schülers oder einer Schülerin der Ganztagsgrundschule Scheidt entsprechend.

Lebt ein Elternteil zusammen mit dem Schüler bzw. der Schülerin der freiwilligen Ganztagsgrundschule Scheidt in einem Haushalt mit einem anderen Erwachsenen (z. B. Lebenspartnerschaft, Patchwork-Ehe etc.) und ist auch dieser Mitglied des Vereins, so gilt die obige Regelung zu den Eltern entsprechend.

Sind Mitglieder im Sinn des § 3 Abs. 1c miteinander verheiratet, leben sie in einer Lebenspartnerschaft oder als Erwachsene in einem Haushalt, so gelten die Sätze 1 bis 4 ebenfalls entsprechend.

- (6) Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht auf Antrag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Stellvertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Die Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder notwendig. Ist in diesem Falle eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet bei der Wahl des Vorstandes das Los.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung der Schüler der Ganztagsgrundschule Scheidt.

Saarbrücken, 29. September 2014